

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 182

ausgegeben am 25. April 2024

Gesetz

vom 7. März 2024

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBI.
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 2 und 6

2) Für die Ausstellung eines Reisepasses werden durch das Ausländer-
und Passamt folgende Daten des Antragstellers vor Ort erfasst:

- a) die Unterschrift;
- b) eine Farbfotografie (Gesichtsbild);
- c) die Fingerabdrücke.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Antrags- und Ausstel-
lungsverfahren mit Verordnung. Sie legt insbesondere das Verfahren und
die technischen Anforderungen für die Erfassung der Fingerabdrücke fest.
Zudem kann sie Ausnahmen von der Pflicht, persönlich zu erscheinen, so-
wie von der Pflicht, Daten nach Abs. 2 vor Ort zu erfassen, vorsehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 103/2023 und 11/2024

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Erfassung von Daten nach Art. 26 Abs. 2 vorliegen; die Regierung bestimmt diesen Zeitpunkt mit Verordnung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef